

sarnen

Einwohnergemeinde

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen und Veranstaltern

vom 16. Dezember 2019

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen und Veranstaltern

vom 16. Dezember 2019

Hinweis

Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

I. Zweck und Zielsetzung

Art. 1

Diese Richtlinien dienen dem Gemeinderat und der Kultur- und Sportkommission als Grundlage und Instrument zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Vereinen und Veranstaltern aus der Gemeinde Sarnen sowie kantonalen Vereinen mit Sitz in Sarnen. Die Veranstaltung muss in der Gemeinde Sarnen stattfinden.

Art. 2

Grundsätzlich haben die Gesuchstellenden keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag. Unterstützt werden in der Regel nur kulturelle und sportliche Veranstaltungen, welche

- a) im öffentlichen Interesse der Gemeinde Sarnen stehen
- b) öffentlich zugänglich sind
- c) klare Ziele im Bereich Kultur/Sport verfolgen

II. Behandlung der Gesuche

Art. 3

Gesuche um finanzielle Zuwendungen seitens der Gemeinde sind schriftlich und begründet frühzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Informationen beizufügen:

Bei Unterstützungsgesuchen unter CHF 500.--:

- Name des Vereins
- Kontaktadresse
- Grobkonzept (Art der Veranstaltung)
- Datum / Dauer
- Adresse und Ort der Veranstaltung

Zusätzliche Unterlagen bei Unterstützungsgesuchen über CHF 500.--:

- Eintritt Ja/Nein. Wenn Ja, wie viel?
- Gesamtbudget
- Letzte Jahresrechnung des Vereins (Vereinsvermögen)
- Letzte Abrechnung der Veranstaltung
- Ausweisen von Eigenleistungen
- Unterstützungsbeiträge Dritter
- Höhe des erwarteten Gemeindebeitrages
- Kontoverbindungen

Art. 4

Die Gemeindekanzlei überweist das Gesuch zur Behandlung an die Kultur- und Sportkommission (KSK). Die KSK kann weitere Unterlagen einverlangen, wenn diese zur Behandlung der Gesuche notwendig sind.

Art. 5

Bis zu einem Betrag von CHF 2'500.00 innerhalb des Budgets entscheidet die KSK abschliessend. Bei Beträgen von über CHF 2'500.00 entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden in beiden Fällen vom Sekretariat der Kultur- und Sportkommission schriftlich mitgeteilt.

Art. 6

Die Auszahlung erfolgt gemäss Beschluss durch die Finanzverwaltung Sarnen.

III. Beurteilungskriterien

Art. 7

Für die Festlegung der finanziellen oder anderweitigen Unterstützung für die Gesuchsteller gelten folgende Kriterien:

- a) Gemeinnütziger Verein
- b) Vereinsvermögen
- c) Sucht- und Vandalismus Prävention
- d) Professionalität der Veranstaltung
- e) Originalität der Veranstaltung
- f) Jugendförderung
- g) erstmalig
- h) einmalig (Jubiläum, Sonderaktivität)
- i) breites Publikum angesprochen (öffentlich zugänglich)

- j) profitiert der Verein schon von irgendwelchen gemeindeeigenen Anlagen (Infrastruktur etc.)
- k) Nichtkommerzielle Veranstaltungen

IV. Unterstützungsformen

Art. 8

Die Gemeinde kann die Gesuchsteller insbesondere in folgender Form unterstützen:

Finanzielle Unterstützung durch Leistungen finanzieller Zuwendungen an Gesuchsteller für die Organisation von besonderen Veranstaltungen in Form von:

- À-fonds-perdu-Beiträgen
- Abgabe von Defizitgarantien für risikobehaftete Veranstaltungen

Die Bewilligungsgebühren für Gelegenheitswirtschaften und die Aufwendungen des Personals (Werkhof/Hauswart/Feuerwehr) sowie die Kosten für die Entsorgung des Kehrichts werden grundsätzlich nicht erlassen.

Art. 9

Lager, bei denen die Jugendförderung (Sportvereine, Musikvereine, etc.) einen wichtigen Stellenwert besitzen, können wie folgt unterstützt werden:

Pro in Sarnen wohnhafter Jugendlicher (bis zur Volljährigkeit) kann folgender Betrag ausgerichtet werden:

Lagerdauer	5 – 7 Tage	Fr. 20.00	pro Jugendlichen
Lagerdauer	ab 8 Tagen	Fr. 30.00	pro Jugendlichen

Für die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages ist mit dem Gesuch das Lagerprogramm, das Budget, ein Teilnehmerverzeichnis unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmenden einzureichen.

V. Erwartungen an den Gesuchsteller

Art. 10

Die Gemeinde erwartet von den Vereinen, welche eine Unterstützung erhalten haben, folgende Leistungen:

- a) Einhaltung des Gastgewerbegesetzes.
- b) Sicherstellung der Ordnung (insbesondere Einhaltung der Lärmschutznormen und der rechtmässigen Abfallbeseitigung) an der Veranstaltung und in der Umgebung (eventuell mit Sicherheits- und Ordnungsdienst).
- c) Prävention gegen Alkohol und Vandalismus (Zusammenarbeit mit Polizei).
- d) Rückmeldungen über die durchgeführte Veranstaltung sind erwünscht

VI. Inkrafttreten

Art. 11

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

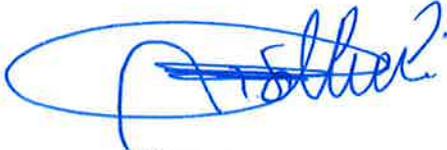
Sarnen, 16. Dezember 2019

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli